

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

B E R I C H T

DER

ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

zur

Prüfung SGB II Leistungsbereich

Innenrevision § 49 SGB II

Ordnungsmäßigkeit - Kassensicherheit

2021

Drs. Nr. 142/22

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

Prüfung SGB II Leistungsbereich

Innenrevision § 49 SGB II

Ordnungsmäßigkeit - Kassensicherheit

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

I. VORBEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG.....	4
1. Einleitung – Prüfauftrag - Regelungsbereich	4
2. Art und Umfang der Prüfung.....	6
2.1 Fehlende gesetzliche Vorgaben	6
2.2 Rahmenbedingungen, Personalausstattung und Prüfungsumfang.....	9
2.3 Schlussfolgerungen für die Erklärungen der Rechnungsprüfung.....	12
II. PRÜFUNGEN UND ERGEBNISSE im SGB II Leistungsbereich.....	14
1. Heranziehung bisheriger Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse.....	14
2. Haushaltsrecht, Sicherheitsstandards und interne Aufsicht.....	15
3. Zahlen und Daten aus dem SGB II.....	18
4. Prüfungsverlauf und –fragen für das Jahr 2021	22
4.1 Auftaktfragen.....	22
4.2 Stellungnahme der Verwaltung	23
4.3 Weitere Prüfungsfragen - Prüfungsfortgang	30
4.4 Beantwortung durch die Verwaltung.....	32
4.5 Einzelfallprüfungen	36
III. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit	37
IV. Veröffentlichung des Berichts.....	38

I. VORBEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG

1. Einleitung – Prüfauftrag - Regelungsbereich

Der Kreis Düren ist **Optionskommune** nach dem SGB II. Hierbei erfüllt die **job-com** (Jobcenter nach § 6d SGB II) des Kreises Düren die Aufgaben des kommunalen Trägers (§§ 6, 6a und 6b SGB II).

Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Düren prüft bereits im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben (auch) die Arbeitsabläufe in der job-com. Gleichzeitig hat der Kreistag des Kreises Düren der örtlichen Rechnungsprüfung die sog. **Innenrevision nach § 49 SGB II** übertragen (§§ 104 Abs. 3 GO NRW und 4 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren).

Damit sollten Synergieeffekte zwischen vorhandener Prüfungskompetenz, Erfahrung und der kommunalverfassungsrechtlich normierten *Unabhängigkeit* und *Weisungsfreiheit* der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 2 GO NRW) genutzt werden.

Die Bundesvorschrift des § 49 SGB II ist hierbei allerdings in Einklang mit den landesrechtlichen Vorgaben des Kommunalverfassungsrechts zu bringen. Danach ist die kommunale Rechnungsprüfung *nicht* dem Landrat als Behördenleiter (und Verantwortlichem für die job-com), sondern ausschließlich der *Kommunalvertretung* unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW). Diese Regelung weicht damit zwar vom Wortlaut der Regelung des § 49 Abs. 2 SGB II ab, dies wird allerdings als unproblematisch angesehen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft jährlich (mit wechselnden Schwerpunkten) Aufgabenerfüllung, Leistungsgewährung, Internes Kontrollsystem u.v.m. der job-com und hält seine Prüfungsergebnisse in *Prüfberichten* fest. Die Prüfergebnisse können auch im Rahmen der Innenrevision sowie dem Abrechnungs- und Prüfverfahren nach der *Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)* herangezogen werden.

Die **KoA-VV** trifft insbesondere Regelungen zu den Einnahmen und Ausgaben, den Kosten der Grundsicherung, Eingliederungsleistungen, Verwaltungs-, Personal- und Sachkosten und enthält Vorgaben zur Abrechnung der anfallenden Ausgaben (zu Lasten des Bundes).

Nach **§ 18 Abs. 2 KoA-VV** bestätigt der *zugelassene kommunale Träger* dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Rechnungslegung, dass Aufwendungen für Eingliederungsleistungen nur soweit abgerechnet werden, wie der Bund diese nach § 6b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu tragen hat.

Nach **§ 33 KoA-VV** ist wiederum die Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund [...] zu tragenden Aufwendungen durch eine **Kontrollstelle** des zugelassenen kommunalen Trägers gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Vorlage der Schlussrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich zu bestätigen.

In **§ 19 Abs. 3 KoA-VV** findet schließlich der Terminus "*kommunales Prüfungsamt*" Verwendung, welches unter bestimmten Voraussetzungen Bestätigungen für Personalkosten abzugeben hat.

Nach § 1 der **Verwaltungsvereinbarung** (im Folgenden: VV) zwischen Kreis Düren und Bund ist der Landkreis verpflichtet die *Ordnungsmäßigkeit* der Berechnung der Zahlungen etc. sicherzustellen.

Nach § 5 VV richtet der Landkreis ein *Verwaltungs- und Kontrollsystem* ein, das die Ordnungsmäßigkeit überwacht und sicherstellt (vgl. auch § 6b Abs. 4 SGB II). Schließlich übermittelt der Landkreis dem Bund jährlich eine *Schlussrechnung*, eine Erklärung, dass die Schlussrechnung [...] ordnungsgemäß erfolgt ist, dass er über ein funktionierendes *Verwaltungs- und Kontrollsystem* verfügt, sowie eine kurze Darstellung dieses Verwaltungs- und Kontrollsystems.

2. Art und Umfang der Prüfung

2.1 Fehlende gesetzliche Vorgaben

Die fachgesetzlichen Vorschriften zur Prüfung im Bereich des SGB II enthalten *keine* näheren Ausführungen über Art und Umfang der Prüfung, Inhalte und Detailgrad der Prüfungshandlungen, die Berichterstattung, die Testierung (ggf. aber in den §§ 19 Abs. 2 und 33 KoA-VV) oder Vorgaben bei Einwendungen, Prüfhemmnissen oder zu anderen aus der allgemeinen Wirtschafts- und Abschlussprüfung bekannten Grundsätzen.

Die kommunalrechtlichen Regelungen der Abschlussprüfung (vgl. § 102 GO NRW) verweisen auf Vorschriften des Handelsrechts (§§ 321, 322 HGB), die konkrete Regelungen über Art und Umfang der Prüfung, Berichterstattung und Testierung enthalten. Gleichzeitig eröffnen sie einen Rückgriff auf anerkannte *Prüfungsgrundsätze*, wie sie z.B. in den Prüfungsstandards des IDW oder des IDR enthalten sind, soweit diese auf die kommunale Rechnungsprüfung oder das kommunale Haushaltsrecht übertragen werden können.

Die sozialrechtlichen Vorschriften im Regelungsbereich des SGB II enthalten derartige Regelungen allerdings nicht.

Vielmehr regelt § 49 SGB II, dass die Bundesagentur (hier: **Optionskommune Kreis Düren**) durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in allen Dienststellen und gemeinsamen Einrichtungen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal (hier: **Innenrevision Rechnungsprüfungsamt**) geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können.

Die bundesrechtliche Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) regelt, wie oben ausgeführt, in § 18 Abs. 2, dass der *zugelassene kommunale Träger* dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Rechnungslegung bestätigt, dass Aufwendungen für Eingliederungsleistungen nur soweit abgerechnet werden, wie der Bund diese nach § 6b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragen hat.

Nach § 33 KoA-VV ist wiederum die *Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens* für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund nach § 6b Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Aufwendungen durch eine *Kontrollstelle* des zugelassenen kommunalen Trägers gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Vorlage der Schlussrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich zu bestätigen.

Ob die vg. Kontrollstelle identisch mit der Innenrevision nach § 49 SGB II und – bezogen auf den Kreis Düren – mit der örtlichen Rechnungsprüfung ist, ist der genannten Vorschrift der KoA-VV nicht zu entnehmen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich zur Klärung der vorangestellten Fragen an die zuständigen **Ministerien** und den **Bundesrechnungshof** gewandt.

Hierbei wurde ausgeführt, dass nach Auffassung des hiesigen Rechnungsprüfungsamtes die örtliche Rechnungsprüfung (weder als kommunales Rechnungsprüfungsamt noch als Innenrevision nach § 49 SGB II) eine Erklärung nach § 18 Abs. 2 KoA-VV als zugelassener kommunaler Träger erteilen noch mitzeichnen könne. Der kommunale Träger sei vielmehr der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat bzw. die job-com. Auch nach § 43 der Kreisordnung NRW würden Erklärungen für den Kreis vom Landrat oder einem von ihm beauftragten Bediensteten abgegeben. Die örtliche Rechnungsprüfung falle nicht hierunter. Sie sei im Übrigen nur dem Kreistag des Kreises Düren unterstellt (§ 101 GO NRW).

Bei der Erklärung nach § 33 KoA-VV stelle sich die Frage, welche Verwaltungseinheiten "Kontrollstelle" im Sinne dieser Rechtsnorm seien. Denkbar wären hier a) die verwaltungsinterne Kontrollstelle der job-com selbst (vgl. § 5 VV), b) die Innenrevision nach § 49 SGB II oder c) zusätzlich das kommunale Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung.

Damit sei klärungsbedürftig, ob die örtliche Rechnungsprüfung bzw. als Innenrevision "Kontrollstelle" im Sinne der KoA-VV sei und somit neben und zusätzlich zu ihren Prüfergebnissen und -berichten im Rahmen des Abrechnungsverfahrens nach der KoA-VV noch zusätzliche Erklärungen gegenüber dem Bund abzugeben und zu unterzeichnen habe.

Letztlich stehe die Frage im Raum, ob die Erklärungen nach § 18 Abs. 2 KoA-VV über die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, Schlussrechnungen etc. verwaltungsseitig

(d.h. von der job-com) von den gleichen Personen unterzeichnet werden könnten, die als "Kontrollstelle" eine Erklärung nach § 33 KoA-VV abgäben.

Die örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) sei befugt und verpflichtet, Prüfungen innerhalb der job-com im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerfüllung sowie zur Kassensicherheit i.S.d. § 33 KoA-VV durchzuführen. Als Innenrevision nach § 49 SGB II prüfe sie, ob Leistungen nach dem SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können.

In diesem Rahmen könne die örtliche Rechnungsprüfung ihre Prüfergebnisse in Prüfberichten darstellen. In (analoger) Anwendung allgemeiner Prüfungsvorschriften (z.B. Abschlussprüfungen nach § 102 GO NRW i.V.m. 321, 322 HGB) oder dem Verfahren zur Testierung der Bundesaufwendungen im Bereich des SGB XII und letztlich den Grundsätzen des Zuwendungsrechts (z.B. Testierung von Verwendungsnachweisen) könne die Rechnungsprüfung Erklärungen abgeben, ob nach ihren Prüferkenntnissen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung, der Leistungsgewährung und Auszahlung etc. bestätigt werden könne. Diese Prüfungsdokumente könne die Verwaltung des Kreis Düren sodann ihren Erklärungen (als kommunaler Träger) gegenüber dem Bund hinzufügen.

Im Übrigen sehe die örtliche Rechnungsprüfung derzeit keine Verpflichtung, die Erklärungen des zugelassenen Trägers (Kreis Düren - job-com) nach § 18 Abs. 2 KoA-VV sowie die Erklärungen nach § 33 KoA-VV gemeinsam mit dem Kreis Düren in einer (einzig) Erklärung mitunterzeichnen zu müssen.

Die aufgeworfenen Fragen und die durch die Rechnungsprüfung vertretenen Rechtsauffassungen wurden durch das **MAGS NRW** im Grunde bestätigt. Mit dortigem **Erlass vom 01.03.2022** (Az. II B 4) wurde bestätigt, dass die geplante „Verfahrensanpassung“, wonach die Behördenleitung oder Amtsleitung des Jobcenters (job-com) künftig persönlich und *alleinig* die Erklärungen nach § 18 Abs. 2 und § 33 KoA-VV unterzeichnet und die Prüfberichte der Rechnungsprüfung diesen Erklärungen hinzugefügt würden, akzeptiert und nicht beanstandet würde.¹ Der Bundesrechnungshof erteilte zu den Fragestellungen wegen dort angenommener Unzuständigkeit *keine* Auskunft.

¹ Ob die „Kontrollstelle“ i.S.d. § 33 KoA-VV auch die örtliche Rechnungsprüfung umfasst, wurde in dem ministeriellen Erlass weiterhin offengelassen.

2.2 Rahmenbedingungen, Personalausstattung und Prüfungsumfang

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahre 2021 und zu Beginn des Jahres 2022 die *Verwaltung*, den *Rechnungsprüfungsausschuss* und den *Kreistag* des Kreises Düren darüber unterrichtet, dass mannigfaltige personelle Veränderungen, Pensionierungen, Stellenwechsel, Stellenvakanzen, krankheitsbedingte Abwesenheiten, Dauererkrankungen und die sukzessive Einarbeitung neuer Prüferinnen und Prüfer gravierende Auswirkungen auf die Personalstärke und die Prüfungstätigkeit hatten und noch haben.²

Für die der örtlichen Rechnungsprüfung übertragenen Prüfungen im Sozialbereich des SGB II (sowie SGB XII) waren die bisherigen langjährigen und erfahrenen Prüfer *nicht* mehr in der Rechnungsprüfung tätig oder langfristig dienstlich *nicht* anwesend. Auf ihr Fachwissen, ihre Kenntnisse und Prüferfahrungen konnte nicht mehr zurückgegriffen werden.

Mit einer derartigen Personalsituation, die auch zum Ende des Jahres 2021 nicht wesentlich entschärft werden konnte, sind Einschränkungen in der Prüfungsarbeit und die mit ihnen verbundenen Risiken unvermeidbar.³

*Die Prüfung im SGB II Bereich konnte unter diesen Rahmenbedingungen nur in Form einer summarischen Plausibilitätsprüfung erfolgen, die nicht gänzlich alle relevanten Aspekte einer Prüfung aufgreifen kann. Im Rahmen einer solchen kursorischen Prüfung können prüfungsseitige Sachverhalte nicht umfassend und vertieft geprüft werden, was zu Unsicherheiten in den Prüfungsaussagen führt. Es ist gleichzeitig von Fehler- und Entdeckungsrisiken auszugehen.*⁴

Legte man die kommunalrechtlichen Regelungen zur Abschlussprüfung bei Jahresabschlüssen zu Grunde (§§ 102 GO NRW iVm. 321, 322 HGB), wäre zu prüfen gewesen, ob *Prüfhemmnisse*⁵ vorliegen und welche Auswirkungen diese auf abzugebende Testate haben könnten. Auf diese Regularien wird aber, wie bereits ausgeführt, in den sozialgesetzlichen Regelungen des SGB II oder der KoA-VV an keiner Stelle hingewiesen.

² Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.06.2021 (Drs. Nr. 242/21, TOP 1.1), Jahresbericht an den Kreistag Düren (Drs. 22/22) sowie Elektronische Mitteilung an die Behördenleitung vom 26.01.2022.

³ Zur erforderlichen **Ressourcenausstattung** der örtlichen Rechnungsprüfung s. *Oebbecke/Desens*: Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2012, Kap. 4.4.

Zur **Personalausstattung** und **Aufgabenerfüllung** im RPA vgl. bereits Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 (Drs. Nr. 284/12, S. 7 f.).

⁴ Vgl. IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken

⁵ Zu sog. „*Prüfhemmnissen*“ wird auf zahlreiche IDW Prüfungsstandards hingewiesen, die an dieser Stelle Einzelnen nicht wiedergegeben oder zitiert werden können.

Weiterhin ist zu beachten, dass die örtliche Rechnungsprüfung auch andere gesetzliche Pflichtprüfungen durchzuführen hatte und auch diese trotz reduzierter Personalstärke zu erfüllen waren. Den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit kam unter den genannten besonderen Umständen nochmals besondere Bedeutung zu.⁶ In diesem Rahmen war die örtliche Rechnungsprüfung gehalten, die Erfüllung sämtlicher Prüfaufgaben mit den vorhandenen Personalkapazitäten und den vorgegebenen Zeitrahmen (hierzu wie folgt) in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen. Hierbei wahrt die örtliche Rechnungsprüfung stets eine kritische Grundhaltung.⁷

Zu den genannten Problemlagen tat prüfungserschwerend hinzu, dass nach Maßgabe überörtlicher, den Kreis Düren bindender *Fristvorgaben* auch die Rechnungsprüfung ihre Prüfung ebenfalls nur in einem zeitlich eng gesteckten Rahmen durchführen konnte. Die daraus resultierende Beachtung von *Prüfungsschnelligkeit* tangiert mit diesen engen Zeitvorgaben auch denklogisch die *Prüfungsgründlichkeit* und hat ebenfalls Auswirkungen auf den (ohnehin bereits reduzierten) risikoorientierten Prüfungsansatz.⁸

Es muss ein in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht angemessener Prüfungsablauf gewährleistet werden.⁹ Die Voraussetzungen lagen hierfür allerdings nicht vor.

Die Rechnungsprüfung hat trotz dieser Rahmenbedingungen summarische Prüfungshandlungen vorgenommen, Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen¹⁰ vorgenommen und in der Gesamtbeurteilung auch auf die *Erfahrungswerte* vergangener Prüfungen und Prüfberichte und der hieraus gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen. Darunter fallen auch die Kenntnisse der Rechnungsprüfung über das *Interne Kontrollsystem* in den betroffenen Fachbereichen und in der Kreisverwaltung Düren insgesamt.¹¹

Hierdurch konnten zwar Prüfungsannahmen, aber keine abschließend sicheren Prüfungsaussagen abgeleitet werden.¹²

⁶ *Kämmerling*: Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit in der kommunalen Rechnungsprüfung, in: der gemeindehaushalt 8/2020, S. 176 ff.

⁷ IDW PS 200 Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, Tz. 17. International Standard On Auditing [De] 200 Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards On Auditing (Isa [De] 200), Kap. 4.2.

⁸ IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken.

⁹ Beispielfaust IDW PS 140 Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis, Tz. 34.

¹⁰ Vgl. IDW PS 310 Repräsentative Auswahlverfahren (Stichproben) in der Abschlussprüfung.

¹¹ Auf die *Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes* über das IKS (vgl. Drs. Nr. 53/14; 131/21) wird hingewiesen.

¹² Selbst eine hinreichende Sicherheit ist *keine* Garantie dafür, dass Prüfungen falsche Darstellungen, Irrtümer oder dolose Handlungen stets aufdeckt (Vgl. IDW PS 400 Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, Tz. 59).

Hinreichende Sicherheit bedeutet somit nicht absolute Sicherheit, die bei der Abschlussprüfung nicht zu erreichen ist. Aufgrund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten besteht auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass der Abschlussprüfer wesentliche falsche Aussagen nicht entdeckt. Aus der nachträglichen Entdeckung eines Fehlers kann daher nicht zwingend auf berufliches Fehlverhalten des Abschlussprüfers geschlossen werden.

Die Grenzen der aus einer Abschlussprüfung zu ziehenden Erkenntnismöglichkeiten werden u.a. bestimmt durch:

- *die Prüfung in Stichproben*
- *die immanenten Grenzen von internem Kontrollsystem einschließlich Rechnungslegungssystem*
- *den Umstand, dass Prüfungsnachweise ggf. nicht den Tatsachen entsprechen (z.B. bei kollusivem Verhalten)*
- *die Tatsache, dass in den meisten Fällen die Prüfungsnachweise eher überzeugend als zwingend sind, sie also Schlussfolgerungen nahelegen, ohne aber einen endgültigen Beweis zu liefern (vgl. IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung - IDW PS 300).¹³*

Damit ist selbst eine hinreichende Sicherheit keine Garantie dafür, dass Prüfungen falsche Darstellungen, Irrtümer oder dolose Handlungen stets aufdeckt¹⁴ (Vgl. IDW PS 400 Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, Tz. 59).

Die Rechnungsprüfung ist nach allgemeinen Regeln der Berichterstattung und anerkannter Prüfungsstandards verpflichtet, auf solche Sachverhalte hinzuweisen und diese im Rahmen der Berichterstattung hervorzuheben.¹⁵

¹³ IDW PS 200 Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, Tz. 24 ff.

¹⁴ IDW PS 400 Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, Tz. 59.

¹⁵ Vgl. §§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321, 322 HGB. Beispielhaft IDW PS 406 Hinweise im Bestätigungsvermerk, Erl. 2.1; IDW PS 450 Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten, Tz. 58 ff.

2.3 Schlussfolgerungen für die Erklärungen der Rechnungsprüfung

Die Vorschriften des SGB II oder der KoA-VV enthalten *keine* ausführenden Bestimmungen über Art, Umfang oder Wortlaut der abzugebenden Erklärungen (oder gar Testate). Vorgaben zu möglichen Einschränkungen oder gar Versagungen (aufgrund von Prüfhemmnissen) sind nicht existent.¹⁶

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Rahmenbedingungen, den reduzierten Prüfungsumfang und das Bestehen möglicher Fehler- und Entdeckungsrisiken¹⁷ dokumentiert und transparent gemacht. Damit sollen übergeordnete Fachbehörden oder andere Prüfinstitutionen (z.B. Bundesrechnungshof) ausreichend über den Prüfumfang informiert werden. In dieser Weise erfüllt die Rechnungsprüfung auch ihre in allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Prüfungsstandards aufgeführten Berichtspflichten.¹⁸

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Vorgaben des SGB II trägt die Verwaltung bzw. der Kreis als zuständiger Leistungsträger (kommunaler Träger).

Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unrichtigkeiten und Verstößen liegt ebenfalls bei den gesetzlichen Vertretern des Kreises Düren, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Dazu gehört ein geeignetes *internes Kontrollsystem*. Dieses interne Kontrollsystem kann das Risiko des Auftretens von Unrichtigkeiten und Verstößen zwar verringern, aber nicht völlig ausschließen.¹⁹

Die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Prüfung obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese ist zur gewissenhaften Prüfung verpflichtet (vergleichbar § 323 HGB) und hat Sorgfaltspflichten zu beachten.²⁰ Die prüfungsseitige Verantwortung existiert allerdings nur

¹⁶ Hier wäre zu denken an die Vorgaben der §§ 102 GO NRW, 321, 322 HGB sowie die Prüfungsstandards IDW PS 400 Prüfungsurteil und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, IDW PS 401 Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte, IDW PS 405 Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk, IDW PS 406 Hinweise im Bestätigungsvermerk.

¹⁷ Vgl. IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken

¹⁸ Vgl. §§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321, 322 HGB, IDW PS 450 Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten. *Kämmerling*: Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter – Zum Diskussionsstand über gesetzliche und fiktive Prüfständigkeiten, in: der gemeindehaushalt 2014, S. 84 ff.

Kämmerling: Die Rede- und Berichtspflichten der Rechnungsprüfung – Zum Umgang mit Überwachung, Kontrolle und Transparenz in der Berichterstattung, in: der gemeindehaushalt 2015, S. 73 ff.

¹⁹ Vgl. IDW PS 210 Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Tz. 8.

²⁰ Hierzu beispielhaft und fortführend BGH, U. v. 12.3.2020, VII ZR 236/19; OLG Düsseldorf, U. v. 23.10.2019, 14 U 83/18; OLG Stuttgart, B. v. 28.6.2021, 12 AR 6/21; BGH, B. v. 21.11.2018, VII ZR 232/17.

im Umfang der für die Prüfung zur Verfügung stehenden Personalressourcen und des zeitlichen Umfangs, innerhalb dessen die Prüfung (aufgrund der Teminvorgaben) geleistet werden kann.

Diesen Pflichten ist die örtliche Rechnungsprüfung auch im Rahmen der dargestellten Personalsituation, der beschriebenen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden eingeschränkten Prüfmöglichkeiten nachgekommen.

Auch wenn die Prüfung eine vorbeugende Wirkung hinsichtlich der Verhinderung von Unrichtigkeiten und Verstößen hat, ist der Abschlussprüfer allerdings *nicht* verantwortlich für die gänzliche Verhinderung von Unrichtigkeiten und Verstößen.²¹

Durch die Beantwortung der prüfungsseitigen Anfragen durch das MAGS NRW ist zudem klar gestellt, dass die Verantwortlichen des kommunalen Trägers, mithin der job-com (selbst) die Erklärungen nach den §§ 18 Abs. 2 und 33 KoA-VV abzugeben haben. Diese Erklärungen wurden der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung berücksichtigt.

Die Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung werden sodann vom kommunalen Träger den Abrechnungserklärungen hinzugefügt. Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1 dieses Berichts wird hingewiesen.

²¹ Vgl. IDW PS 210 Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Tz. 11.

II. PRÜFUNGEN UND ERGEBNISSE im SGB II Leistungsbereich

1. Heranziehung bisheriger Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bereits nach den kommunalrechtlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet, auch die Dienststelle der job-com (Amt 56) nach den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW zu prüfen.

Die Übertragung der Innenrevision nach § 49 SGB II erweitert den Prüfungsrahmen zusätzlich.

Im Zuge dieser Prüfungszuständigkeiten prüft und begleitet die örtliche Rechnungsprüfung seit Jahren den Aufgabenbereich und die Leistungsgewährung im Bereich der job-com.

Aus den *vergangenen* Jahren konnten im Rahmen der Prüfung für das Jahr 2021 u.a. aus nachstehenden Prüfberichten Erkenntnisse gewonnen werden, die ein allgemeines Prüfungsurteil über den Aufgabenvollzug im Bereich des SGB II ermöglichen, ohne jeweils jährlich Grundsatz- und Einzelprüfungen vornehmen zu müssen.

Bericht	Drs. Nr.	Datum
Innenrevision – Prüfung von Einzelfällen SGB II	130/21	07.04.2021
Darlehen im Transferbereich (SGB II)	402/18	26.11.2018
Prüfbericht Innenrevision job-com 2017	149/18	17.04.2018
Innenrevision SGB II – Prüfbericht für das Jahr 2016	121/17	19.04.2017
Zahlbarmachung von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem AsylbLG	64/17	14.02.2017
Innenrevision SGB II – Prüfbericht für das Jahr 2015	131/16	30.03.2016
Innenrevision SGB II – Prüfbericht für das Jahr 2014	95/15	12.03.2015
Innenrevision nach § 49 SGB II 2013 – job-com	469/13	02.12.2013
Innenrevision SGB II – Prüfbericht für das Jahr 2012	16/13	15.02.2013

Die Rechnungsprüfung hat ebenso Aspekte des **Internen Kontrollsystems (IKS)** – vergleichbar dem Verwaltungs- und Kontrollsystem innerhalb der Kreisverwaltung Düren bzw. der job-com betrachtet. Auch diese Prüferkenntnisse konnten in Prüfbeurteilungen für das Jahr 2021 einfließen.

Bericht	Drs. Nr.	Datum
Internes Kontrollsystem in der Leistungsverwaltung	53/14	2014
Das Interne Kontrollsystem	131/21	2021

Einzelfälle der Leistungsgewährung wurden einerseits in einem separaten Prüfbericht der Rechnungsprüfung dargestellt, andererseits wurden Möglichkeiten der Elektronischen Akte genutzt, bei der die Rechnungsprüfung im Rahmen von Leserechten die Aktenbestände und Fallbearbeitungen im SGB II stichprobenhaft einsehen kann.

Bericht	Drs. Nr.	Datum
Prüfung von Einzelfällen SGB II	130/21	2021

Schließlich konnten Arbeitsabläufe auch im Bereich der **Zusammenarbeit** der Leistungsträger eingehender beleuchtet werden.

Bericht	Drs. Nr.	Datum
Zusammenarbeit der Leistungsträger	244/21	07.04.2021

2. Haushaltsrecht, Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

Auch wenn die Leistungsgewährungen nach dem SGB II dem Bundesrecht unterliegen²², untersteht die job-com als Dienststelle des Kreises Düren gleichwohl dem **kommunalen Haushaltsrecht** nach der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung.

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Vertretungsorgan zur Kenntnis zu geben.

Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über

1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,

1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,

²² Vgl. insoweit auch § 6b Abs. 2a SGB II.

- 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
- 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,
- 1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,
- 1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
- 1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,
- 1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Kommune,
- 1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle sowie gegebenenfalls weiterer Stellen mit deren abweichend davon festgelegten Einzelzuständigkeiten,
- 2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 2.1 die Freigabe von Verfahren,
 - 2.2 Berechtigungen im Verfahren,
 - 2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
 - 2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,
 - 2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
 - 2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,
 - 2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,
- 3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über
 - 3.1 Einrichtung von Bankkonten,
 - 3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,
 - 3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,
 - 3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,
 - 3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
 - 3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,

-
- 3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und fremde Finanzmittel,
 - 3.8 die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes, wenn ein solcher eingerichtet ist,
 - 4. die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
 - 4.2 die Sicherheitseinrichtungen,
 - 4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,
 - 4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
 - 4.5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und der Kämmerin oder des Kämmerers,
 - 5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach § 59
- enthalten (§ 32 Abs. 2 KomHVO NRW).

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die **Aufsicht über die Finanzbuchhaltung**. Sie oder er kann die Aufsicht einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten oder einer oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, der oder dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist eine Kämmerin oder ein Kämmerer bestellt, so hat sie oder er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung, sofern sie oder er nicht nach § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Verantwortliche oder als Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bestellt ist (§ 32 Abs. 4 KomHVO NRW).

Der Kreis Düren hat entsprechende örtliche Regelungen erlassen, die auch für den kommunalen Träger (job-com) verbindlich sind. Es liegen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung *keine* Erkenntnisse vor, dass die vorstehenden Vorgaben bzw. internen Dienstanweisungen durch die job-com nicht beachtet würden.

Die vorstehenden Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts werden prüfungsseitig – auch außerhalb der Prüfungen nach dem SGB II – bereits jährlich in den Prüfungen des kommunalen **Jahresabschlusses**, der **Finanzbuchhaltung** und **Zahlungsabwicklung** oder der Prüfung der Wirksamkeit **interner Kontrollen** berücksichtigt (vgl. §§ 102, 104 GO NRW).

3. Zahlen und Daten aus dem SGB II

Die job-com verwaltet ein signifikant hohes Finanzvolumen an Sozialleistungen. Hinzutreten die Personalkosten für die in der job-com tätigen Mitarbeitenden.

Aktuell meldet die job-com **6.485 Arbeitslose** im SGB II bzw. **9.923 Bedarfsgemeinschaften**. Die Arbeitslosenzahlen verteilen sich auf die 15 kreisangehörigen Kommunen. Die dortigen Arbeitslosenquoten bewegen sich in einem Rahmen von 1,36 % (Minimalwert) bis 59,65 %. Hierbei wird eine Quote von 100 % für alle Arbeitslosen im Kreis Düren angenommen.²³

Mit Datum vom 03. März 2022 legte die job-com die **Abrechnungsdaten** für die Verwaltungskosten, die Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die Abrechnung über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierter Maßnahmen nach § 16i SGB II vor.

Die Abrechnungsunterlagen enthalten die Erklärung, das bei sämtlichen Ausgaben, Einnahmen und Verpflichtungen der Grundsatz der **Kassenwirksamkeit** eingehalten worden ist.

Die job-com legte zudem umfangreiche **Zahlungsempfängerlisten** vor.²⁴ Die Rechnungsprüfung ist personell, technisch und zeitlich *nicht* in der Lage, hierzu signifikant aussagefähige Prüfungen vorzunehmen. Beabsichtigt ist allerdings, künftig Möglichkeiten sog. **Massendatenanalyseverfahren** in der Rechnungsprüfung einzusetzen. Deren Auswertemöglichkeiten und Aussagekraft bleiben abzuwarten.

Abrechnung über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierter Mittel für Maßnahmen nach § 16i SGB II (PAT)
(Titel 1101 681 12) im Jahr 2021 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung
für Arbeitsuchende nach § 6b SGB II
Objekt 6275 (PAT)

I	Verrechnungsbetrag aus Vorjahren	0,00 €
II	Abgerufene Mittel 2021 lt. HKR	914.626,82 €
III	Aktivierte Beträge für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach § 16i SGB II	922.110,15 €
IV	Einnahmen	7.483,33 €
V	IST-Ausgaben Objekt PAT (III - IV)	914.626,82 €
VI	Einzahlungen auf Kassenzeichen 1181 1023 4994	0,00 €
VII	Jahresabschluss 2021 (I + II - V - VI)	0,00 €

²³ Quelle: Monatsbilanz job-com (Kommunales Jobcenter) für Februar 2022.

²⁴ Solche Listen haben einen Umfang von mehr als 1.000 Seiten (pdf-Format) mit jeweils ca. 50-60 Datenseiten pro Seite.

Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
(Titel 1101 685 11) im Jahr 2021 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung
für Arbeitsuchende nach § 6b SGB II

Objekt 1771 (§ 16e SGB II i.d.F. bis 31.3.2012)

I	Verrechnungsbetrag aus Vorjahren	0,00 €
II	Abgerufene Mittel 2021 lt. HKR	533.303,34 €
III	Gesamtausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse	544.357,10 €
IV	Einnahmen	11.053,76 €
V	IST-Ausgaben für Objekt 1771 (III - IV)	533.303,34 €
VI	Einzahlungen auf Kassenzeichen 1181 1023 5840	0,00 €
VII	Jahresabschluss 2021 (I + II - V - VI)	0,00 €

Anzahl der bestehenden Förderfälle: 30

Anzahl der abgerechneten Förderfälle: 30

Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
(Titel 1101 685 11) im Jahr 2021 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung
für Arbeitsuchende nach § 6b SGB II

Objekt 1763 (klassisch)

I	Verrechnungsbetrag aus Vorjahren	0,00 €
II	Abgerufene Mittel 2021 lt. HKR	17.777.000,00 €
III	a Ausgaben für Leistungen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. SGB III	11.745.699,30 €
	b Ausgaben für Leistungen nach SGB II	6.191.810,50 €
	c Differenzausgaben ESF LZA - Programm	0,00 €
III	Gesamtausgaben (Summe Pos. IIIa, IIIb und IIIc)	17.937.509,80 €
IV	Einnahmen	158.438,12 €
V	IST-Ausgaben für Objekt 1763 (III - IV)	17.779.071,68 €
VI	Einzahlungen auf Kassenzeichen 1181 1023 5003	0,00 €
VII	Jahresabschluss 2021 (I + II - V - VI)	-2.071,68 €

Abrechnung der Verwaltungskosten

(Titel 1101 636 13) im Jahr 2021 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung
für Arbeitsuchende nach § 6b SGB II

I	Verrechnungsbetrag aus Vorjahren	0,00 €
II	Abgerufene Mittel 2021 lt. HKR	20.588.996,00 €
III	a Personalkosten (§§ 10, 19 KoA-VV) inkl. Rückstellungen	16.225.194,69 €
	b Personalnebenkosten (§§ 11, 20 KoA-VV)	646.567,82 €
	c Versorgungszuschlag (§§ 12, 21 KoA-VV)	946.344,03 €
	d Personalgemeinkosten (§§ 13, 22 KoA-VV)	3.309.688,96 €
	e Sachkosten (§§ 14, 23 KoA-VV)	3.221.500,45 €
	f Fremdes Personal in der besonderen Einrichtung (§§ 8 Abs. 4 Nr. 3, 25 KoA-VV) (Anlage 1)	45.032,00 €
	g Sonstige Verwaltungskosten (Anlage 1)	43.740,85 €
	h Nicht förderfähige Verwaltungsausgaben ESF LZA-Programm (Anlage 4)	0,00 €
	i Weitere Verwaltungskosten (separat begründen)	0,00 €
III	Verwaltungskosten (Summe Pos. IIIa bis IIIi)	24.438.068,80 €
IV	a Einnahmen aus Zinserträgen	
	b Einnahmen aus Erstattungen von Personalaufwendungen	139.375,28 €
	c sonstige Einnahmen	0,00 €
IV	Summe Pos. IVa bis IVc	139.375,28 €
V	IST-Verwaltungskosten (III - IV)	24.298.693,52 €
VI	kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) von (§§ 6b Abs. 2 S. 2, 46 Abs. 3 S. 1 SGB II) 15,2 %	3.693.401,42 €
VII	IST-Verwaltungskosten nach Abzug KFA (V - VI)	20.605.292,10 €
VIII	Einzahlungen auf Kassenzeichen 1181 1023 6004	0,00 €
IX	Jahresabschluss 2021 (I + II - VII - VIII)	-16.296,10 €

Eine ursprüngliche Übersicht wurde von Seiten der job-com nach interner Überprüfung nochmals überarbeitet und korrigiert (vom 16.03.2022) vorgelegt.

Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II

(1101 681 12) im Jahr 2021 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung
für Arbeitsuchende nach § 6b SGB II
Objekt 6267 (ALG II)

I	Verrechnungsbetrag aus Vorjahren	0,00 €
II	Abgerufene Mittel 2021 lt. HKR	85.118.000,00 €
a	Regelbedarf	58.055.666,89 €
b	Mehrbedarfe	4.303.425,57 €
c	Leistungen nach § 24 SGB II	368.048,05 €
d	Sozialversicherungsbeiträge	23.509.494,70 €
III e	Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen	14.870,16 €
f	Leistungen für Auszubildende	0,00 €
g	Sonstige gesetzliche Leistungen	2.663.432,65 €
III	Gesamtausgaben (Summe Pos. IIIa bis IIIg)	88.914.938,02 €
IV	Einnahmen	3.831.773,12 €
V	IST-Ausgaben Titel Arbeitslosengeld II (III - IV)	85.083.164,90 €
VI	Einzahlungen auf Kassenzeichen 1181 1023 4002	34.835,10 €
VII	Jahresabschluss 2021 (I + II - V - VI)	0,00 €

Den kumulierten Abrechnungsbögen waren **Anlagen mit Einzelangaben** beigelegt. Die Unterlagen waren z.T. nicht separat unterzeichnet, ließen sich aber den sie erstellenden Mitarbeitenden (Fachbereich Controlling) zuordnen. Der Rechnungsprüfung werden zudem laufend Listen der feststellungs- und anordnungsbefugten Mitarbeitenden sämtlicher Fachämter, darunter auch der job-com zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Insgesamt wurden damit nachstehende **Gesamtsummen** mitgeteilt:

	2019	2020	2021
Erträge (Zeile 10)			
3120100	117.466.218,11 €	134.777.670,15 €	140.132.721,86 €
3120200	26.963.619,10 €	29.000.362,29 €	28.551.348,45 €
Erträge gesamt	144.429.837,21 €	163.778.032,44 €	168.684.070,31 €
Aufwendungen (Zeile 17)			
3120100	138.570.188,70 €	139.338.289,82 €	144.407.941,80 €
3120200	18.409.137,46 €	20.886.519,30 €	20.219.558,49 €
Aufwendungen gesamt	156.979.326,16 €	160.224.809,12 €	164.627.500,29 €

(Stand: 21.03.2022)

4. Prüfungsverlauf und –fragen für das Jahr 2021

4.1 Auftaktfragen

Mit Auftakt Schreiben vom 19.01.2022 wurden an die Job-Com nachstehende erste Prüfungsfragen gestellt:

1. Welche Gesamtaufwendungen und -erträge sind im Hj. 2021 (im Vergleich zu den Hj. 2019 bzw. Hj. 2020 angefallen?
2. Teilen Sie mir bitte die aktuelle Gesamtzahl der Hilfeempfänger sowie der Bedarfsgemeinschaften, aufgeteilt nach Kommunen, mit.
3. Teilen Sie mir bitte die Anzahl der jeweiligen Sachbearbeiter*innen je Kommune mit.
4. In welcher Größenordnung bewegen sich die Fallzahlen je Sachbearbeiter*in?
5. Welcher aktuelle Sachstand besteht hinsichtlich der (bereits im vergangenen Jahr nachgefragten) Unterhaltszahlungen sowie Kostenersatz. Haben sich hier Änderungen ergeben?
6. Wie wird ein Internes Kontrollsystem im Bereich der Aufgabenabwicklung sichergestellt?
7. Es wird um Übersendung einer Fassung der gültigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Kreis Düren und dem Bund ersucht.
8. Bitte um Zusendung der Fälle, die in Zeiten von Corona *online* gestellt wurden.
9. Bitte um Zusendung der Verwaltungsvereinbarung, welche zwischen der Kreisverwaltung Düren und dem Bund geschlossen wurde.
10. Bitte übersenden Sie die aktuelle(n) Fassung(en) der sog. Bearbeitungshinweise zur Ausführung des SGB II (in digitaler Form).
11. Haben in 2021 Prüfungen anderer Prüfbehörden (BRH, Ministerium o.a.) stattgefunden? Liegen hierzu Prüfberichte vor?

12. Wer bestimmt die Personalstärke? Wie bemisst sich die Personalstärke? Auf welcher Grundlage wird über diese entschieden?
13. Welche Grundlagen haben die jeweiligen Stellenbewertungen?
14. Für welche/n Mitarbeiter*innen wurden Personalgemeinkosten, -nebenkosten sowie Versorgungszuschläge nach der KoA-VV abgerechnet?
15. Das sog. Testat nach § 33 KoA-VV wurde in der Vergangenheit sowohl von der job-com als auch durch das RPA unterzeichnet. In welcher Rechtsnorm, Verwaltungsvorschrift, Regelung, Erläuterung, Erlass o.ä. ist das Verfahren hierzu beschrieben?
16. Soweit die Bestätigung nach § 18 Abs. 2 KoA-VV ebenfalls (bisher) sowohl von der job-com als auch durch das RPA unterzeichnet wurde, bitte ich ebenfalls um Mitteilung, in welcher Rechtsnorm, Verwaltungsvorschrift, Regelung, Erläuterung, Erlass o.ä. dieses Verfahren beschrieben ist.
17. Wann ist mit der Vorlage Ihrer Abrechnungsunterlagen (Zahlennachweise, Daten etc.) zu rechnen?
18. Welche Fristen sind vom Kreis Düren hinsichtlich der Vorlage an den Bund einzuhalten?

4.2 Stellungnahme der Verwaltung

Mit Schriftsatz vom 27.01.2022 wurden die Fragen verwaltungsseitig wie folgt beantwortet:

1. Welche **Gesamtaufwendungen** und **-erträge** sind im Hj. 2021 (im Vergleich zu den Hj. 2019 bzw. Hj. 2020) angefallen?

Die Gesamtaufwendungen und -erträge für das abgelaufene Jahr können Sie im Vergleich zu den beiden vorausgegangenen Jahren der als Anlage 1 beigefügten Tabelle entnehmen. Hierbei bitten wir Sie zu beachten, dass die Zahlen für das Haushaltsjahr 2021 noch vorläufig sind, da der Jahresabschluss noch nicht fertig gestellt ist. Im Übrigen sind die Zahlen für den Personalbereich und die Interne Leistungsberechnung in der Tabelle nicht enthalten, da die jobcom hierauf keinen Zugriff hat. Bei Bedarf müssten Sie sich an das Hauptamt wenden.

2. Teilen Sie bitte die aktuelle **Gesamtzahl der Hilfeempfänger** sowie der **Bedarfsgemeinschaften**, aufgeteilt nach Kommunen, mit.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbeziehenden der kreisangehörigen Kommunen wird von der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage unserer Statistikmeldungen regelmäßig mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Die uns vorliegenden Zahlen aus der aktuellsten Veröffentlichung der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich insoweit auf den Monat September 2021. Hintergrund für diese zeitverzögerte Veröffentlichung ist die Tatsache, dass auf diese Weise auch noch Fälle erfasst werden können, in denen möglicherweise zum Ende eines Monats SGB II-Leistungen beantragt wurden, aber über die Anträge erst im Verlauf der beiden Folgemonate entschieden werden konnte.

Die Zahlen können Sie für den gesamten Kreis Düren sowie für die einzelnen kreisangehörigen Kommunen der als Anlage 2 beigefügten Excel-Tabelle entnehmen.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die verwaltungsseitig übersandten Daten wurden durch die Rechnungsprüfung gesichtet.

3. Teilen Sie bitte die Anzahl der jeweiligen **Sachbearbeiter*innen** je Kommune mit.

Seit Schließung der kleinen Außenstellen der job-com und Konzentration auf die beiden Standorte Düren und Jülich Anfang 2014 erfolgt die Aufteilung der Einzelfälle ausschließlich nach der Belastung der Mitarbeitenden. Hierdurch ist eine gleichmäßige Belastung der Mitarbeitenden gewährleistet.

Am Standort Jülich werden alle Einzelfälle von Leistungsbeziehenden aus den Kommunen Aldenhoven, Jülich, Linnich, Niederzier und Titz bearbeitet. Die übrigen Einzelfälle werden in Düren bearbeitet. Als Folge der Verteilung von Einzelfällen in Abhängigkeit der jeweiligen Belastung betreuen die Sachbearbeiteten in der Regel Einzelfälle aus unterschiedlichen kreisangehörigen Kommunen.

4. In welcher Größenordnung bewegen sich die **Fallzahlen je Sachbearbeiter*in**?

*In der Leistungssachbearbeitung liegt die aktuelle Fallzahlbelastung am Standort Jülich bei **1:144** und in Düren bei **1:148**. Die Fallzahlenbelastung ist natürlich in Abhängigkeit der Fallzahlenentwicklung und möglicher Vakanzen beim Personalbestand Schwankungen unterworfen, die im Jahr 2021 zwischen **1:142** und **1:162** lagen.*

5. Welcher aktuelle Sachstand besteht hinsichtlich der (bereits im vergangenen Jahr nachgefragten) **Unterhaltszahlungen** sowie **Kostenersatz**. Haben sich hier Änderungen ergeben?

[...] Änderungen haben sich bei der Unterhaltsheranziehung und Geltendmachung von Kostenersatz ergeben. Um beiden Bereichen im Sinne der bestmöglichen Durchsetzung des Nachranggrundsatzes gerecht zu werden, wurden die Bereiche personell und organisatorisch aufgewertet:

Im Team "Bearbeitung Rechtsbehelfe" (56/201) wurde durch amtsinterne Stellenverschiebung eine neue Stelle zur zentralisierten Bearbeitung von Rechtsbehelfen sowie schwierigen Einzelfällen aus dem Unterhaltsbereich eingerichtet.

Die Geltendmachung von Kostenersatz wurde durch die Einrichtung eines neuen Teams "Geltendmachung und Verfolgung von Forderungen aus beendeten Leistungsfällen" (56/225) optimiert. In diesem Team nehmen nunmehr durch Stellenverschiebungen innerhalb der Leistungssachbearbeitung 4,75 gegenüber vormals 2,0 Vollzeitäquivalente die Aufgabe wahr.

6. Wie wird ein **Internes Kontrollsystem**²⁵ im Bereich der Aufgabenabwicklung sichergestellt?

Die job-com verfügt über ein internes Kontrollsystem, das über die Jahre laufend optimiert worden ist. Entsprechend der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung übermittelt der Kreis Düren dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich eine Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystem einschließlich der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen. Den diesbezüglich für 2021 erstellten Bericht übersenden wir Ihnen als

²⁵ Vgl. hierzu auch RPA-Prüfberichte „Internes Kontrollsystem in der Leistungsverwaltung“ (Drs. Nr. 53/14) und „Das interne Kontrollsystem“ (Drs. Nr. 131/21).

Anlage 3 zur Kenntnis. Ergänzend sei erwähnt, dass die bisher dem Bund übersandten Berichte niemals zu Nachfragen oder gar Kritik seitens des Bundes gegenüber dem Kreis Düren geführt haben.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die Ausführungen der job-com zum Verwaltungs- und Kontrollsystem wurden gesichtet und ausgewertet. Hierzu ergeben sich keine Feststellungen.

7. Es wird um Übersendung einer Fassung der gültigen **Verwaltungsvereinbarung** zwischen Kreis Düren und dem Bund ersucht.

Die gültige Fassung der Verwaltungsvereinbarung fügen wir als Anlage 4 dem Schreiben bei.

8. Bitte um Zusendung der Fälle, die in Zeiten von **Corona online** gestellt wurden.

Der als Anlage 5 beigefügten Excel-Tabelle können Sie alle Fälle entnehmen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 online SGB II-Leistungen bei der job-com beantragt und erstmals erhalten haben.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die betreffende Anlage wurde gesichtet und enthält über 1.300 Datensätze (Aktenzeichen/Fallname). Einzelheiten können aus datenschutzrechtlichen Gründen (Personendaten) nicht wiedergegeben werden.

9. Gegenstandslos (Doppelfrage zu 7.).

10. Bitte übersenden Sie die aktuelle(n) Fassung(en) der sog. **Bearbeitungshinweise** zur Ausführung des SGB II (in digitaler Form).

In der 2021 neu eingerichteten sehr benutzerfreundlichen Wissensdatenbank stehen allen Mitarbeitenden der job-com sämtliche Weisungen, Hinweise, Vorlagen und sonstige für die tägliche Arbeit wichtigen Informationen des Jobcenters an einer Fundstelle zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb des eingesetzten Dokumentenmanagementsystems inklusive einer revisionssicheren, datenschutzkonformen Dateiablage und intelligenter Volltextsuche. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch das Rechnungsprüfungsamt Zu-

griff auf diese Wissensdatenbank hat, wird auf die Übersendung einzelner Bearbeitungshinweise verzichtet. Sollten Sie dennoch die Übersendung wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

11. Haben in 2021 **Prüfungen anderer Prüfbehörden** (BRH, Ministerium o.a.) stattgefunden? Liegen hierzu Prüfberichte vor?

Der Bundesrechnungshof hat Anfang 2021 bei allen kommunalen Jobcentern per Erhebungsbogen eine Prüfung der Vermittlungsarbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie durchgeführt. Ein diesbezüglicher Prüfbericht liegt uns bisher nicht vor.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) hat zu Beginn des letzten Jahres eine Erhebung zur Erreichbarkeit der kommunalen Jobcenter für Kundinnen und Kunden in Pandemiezeiten durchgeführt. Im sog. Frühjahrsdialog hat uns das MAGS NRW mitgeteilt, dass man von dortiger Seite die in Düren getroffenen Maßnahmen zur Erreichbarkeit des Jobcenters außerordentlich begrüßt.

12. Wer bestimmt die **Personalstärke**? Wie bemisst sich die Personalstärke? Auf welcher Grundlage wird über diese entschieden?

Der Kreistag bestimmt wie bei jedem anderen Amt der Kreisverwaltung auch bei der job-com mit der Verabschiedung des Haushalts einschließlich des Stellenplans die Personalstärke. Grundlage für diese Entscheidung ist die prognostizierte Entwicklung der Leistungsbeziehenden und Bedarfsgemeinschaften sowie das vom Bund jeweils zu erwartende Budget zur Umsetzung des SGB II.

13. Welche Grundlagen haben die jeweiligen **Stellenbewertungen**?

Die Stellenbewertungen erfolgen durch die Stellenbewertungskommission der Kreisverwaltung auf Grundlage der von der Amtsleitung der job-com für die einzelnen Stellen erstellten Stellenbeschreibungen. Auch in diesem Punkt nimmt die job-com keine Sonderstellung unter den Ämtern der Kreisverwaltung ein.

14. Für welche/n Mitarbeiter*innen wurden **Personalgemeinkosten, -nebenkosten** sowie **Versorgungszuschläge** nach der KoA-W abgerechnet?

Die betreffenden Mitarbeiter*innen können Sie der als **Anlage 6** beigefügten Excel-Tabelle entnehmen. Hierbei bitte ich Sie zu beachten, dass bei einigen Kolleg*innen keine Personalnebenkosten abgerechnet wurden. Ursächlich ist hierfür, dass diese Kolleg*innen ein VZÄ von 0,000 haben. Das sind Fälle, die in 2021 nur Leistungsorientierte Bezahlung erhalten haben, aber nicht im Abrechnungszeitraum beschäftigt waren (Elternzeit, Rentenbezug, Kündigung).

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die betreffende Anlage wurde gesichtet. Einzelheiten können aus datenschutzrechtlichen Gründen (Mitarbeiterdaten) nicht wiedergegeben werden. Es ist prüfungsseitig geplant, sich mit der Gesamthematik der Personalkosten(abrechnung) künftig eingehender zu befassen.

15. Das sog. **Testat nach § 33 KoA-VV** wurde in der Vergangenheit sowohl von der job-com als auch durch das RPA unterzeichnet. In welcher Rechtsnorm, Verwaltungsvorschrift, Regelung, Erläuterung, Erlass o.ä. ist das Verfahren hierzu beschrieben?

Nach § 33 KoA-VV ist die Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens für die Berechnung der durch den Bund nach § 6b Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 des SGB II zu tragenden Aufwendungen durch eine Kontrollstelle des zugelassenen kommunalen Trägers gegenüber dem BMAS bei Vorlage der Schlussrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich zu bestätigen. Eine nähere Definition der Kontrollstelle hat der Bund nicht vorgenommen. Für den Kreis Düren hat sich die Verwaltungsleitung zur Beginn der SGB II-Umsetzung mit der damaligen Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unter Berücksichtigung der dem Rechnungsprüfungsamt übertragenen Innenrevision nach § 49 SGB II und der ohnehin dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden klassischen Rechnungsprüfung auf das o.a. Verfahren verständigt, das sich nach unserer Auffassung auch schon seit 17 Jahren bewährt hat.

16. Soweit die **Bestätigung nach § 18 Abs. 2 KoA-VV** ebenfalls (bisher) sowohl von der job-com als auch durch das RPA unterzeichnet wurde, bitte ich ebenfalls um Mitteilung, in welcher Rechtsnorm, Verwaltungsvorschrift, Regelung, Erläuterung, Erlass o.ä. dieses Verfahren beschrieben ist.

Auch dieses Verfahren ist nicht festgeschrieben. Von Seiten des Bundes wäre das nach Überzeugung der Unterzeichner auch nicht mit der Organisationshoheit der zugelassenen kommunalen Träger vereinbar. Zudem verfügen die kommunalen Jobcenter über unterschiedliche Organisationsformen (Ämter, Anstalten öff. Rechts, Eigenbetriebe), so dass diesbezüglich gar keine allgemeinverbindlichen Vorgaben möglich sind. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verwaltungsleitung 2006 mit dem Rechnungsprüfungsamt auch bezüglich dieser Bestätigung auf das seit Jahren praktizierte Verfahren verständigt.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Zu den Erklärungen (Fragen 15. Und 16.) wird auf Kapitel 2.1 und die Bestätigung der „Verfahrensänderung“ durch Erlass des MAGS NRW hingewiesen.

17. Wann ist mit der Vorlage Ihrer **Abrechnungsunterlagen** (Zahlennachweise, Daten etc.) zu rechnen?

Wir sind bemüht die Abrechnungsunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 18.02.2022 vorzulegen. An dieser Stelle sind wir natürlich davon abhängig, wie schnell der Jahresabschluss durch die Kreiskasse vorliegt. Wenn es von Ihrer Seite gewünscht ist, können einzelne Abrechnungsunterlagen auch schon vorab nach der jeweiligen Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die Abrechnungsunterlagen wurden der örtlichen Rechnungsprüfung (mit Anlagen) am 03.03.2022 sowie zum 16.03.2022 zugeleitet.

18. Welche **Fristen** sind vom Kreis Düren hinsichtlich der Vorlage an den Bund einzuhalten?

Ausweislich der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung muss der Kreis Düren dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils bis zum 28. Februar des Jahres eine Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystem einschließlich der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen sowie einen Mitarbeiterbericht übermitteln.

Diese Frist wurde zwischenzeitlich verlängert. Entsprechend dem als Anlage 7 beigelegten Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22.12.2021 sind die beiden vorgenannten Unterlagen sowie die Abrechnungsvordrucke, Erklärungen und Testate für das Haushaltsjahr 2021 bis zum 31.03.2022 beim BMAS einzureichen.

Bei dem von der job-com jährlich zu erstellenden Eingliederungsbericht ist die Frist 31.05.2022 einzuhalten.

4.3 Weitere Prüfungsfragen - Prüfungsfortgang

Mit **Schriftsatz vom 31.01.2022** erfolgte eine weitere Prüfungsanfrage seitens der Rechnungsprüfung mit nachstehenden Fragen:

1. Nach § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung richtet der Landkreis ein *Verwaltungs- und Kontrollsystem* ein, das die Ordnungsmäßigkeit der Aufwendungen sicherstellt. Der Landkreis überwacht sein einwandfreies Funktionieren. Hierzu wird – unabhängig von der kreisinternen Übertragung der Innenrevision nach § 49 SGB II auf die örtliche Rechnungsprüfung – um Ausführungen gebeten,
 - a. in welcher Art und Weise das Verwaltungs- und Kontrollsystem in der job-com **organisiert** ist, soweit sich dies nicht aus Ihrem „Bericht zum Verwaltungs- und Kontrollsystem 2021“ ergibt
 - b. welche *verwaltungsisernen* Regularien oder Anweisungen hierzu bestehen
 - c. in welcher Personalstärke bzw. durch welche *Mitarbeiter/innen* dieses Kontrollsystem *innerhalb* der job-com ausgeübt wird
 - d. Welche *Weisungsverhältnisse* zwischen dem Verwaltungs- und Kontrollsystem und den Leitungen der job-com bestehen.
2. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung übermittelt der Landkreis dem BMAS u.a. eine Übersicht über die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten *Kontrollen*. Hierzu wird um Übersendung dieser *Übersicht* gebeten, soweit diese nicht bereits planmäßig dem RPA übersandt wird oder wurde.
3. In Ihrem Schreiben vom 27.01.2022 wurde ein Rundschreiben des BMAS vom 22.12.2021 übersandt. Darin sind *Erklärungen/Testate* (Nrn. 1 – 8) aufgeführt. Entsprechende Muster wären diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt. Hierzu wird

um Übersendung dieser Muster, insbesondere der Muster zu Nr. 8 *Abrechnungserklärungen und Testate* ersucht.

4. Zu dem im vg. Rundschreiben des BMAS aufgeführten *HKR-Verfahren* bitte ich um nähere Ausführungen zu diesem Verfahren und insbesondere um Mitteilung, welche Personen zugangs- und eingabeberechtigt sind bzw. ob und inwieweit der örtlichen Rechnungsprüfung Zugang/Leserechte eingeräumt werden können oder bereits eingeräumt worden sind.
5. Nach § 19 Abs. 3 KoA-VV sind Personalkosten, denen keine Regelungen nach Abs. 2 zugrunde liegen, durch ein *kommunales Prüfungsamt* zu bestätigen. Hierzu wird um Auskunft gebeten, ob derartige Personalkosten im Jahre 2021 angefallen sind. In diesem Fall sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Fehlanzeige ist erforderlich.
6. Nach § 24 KoA-VV gilt für das Abrechnungsverfahren bei *Investitionen* nach § 15 das dort aufgeführte Merkblatt. Es wird um Auskunft gebeten, ob und in welcher Art und Weise Investitionen nach diesen Vorgaben abgerechnet worden sind. Fehlanzeige ist erforderlich.
7. Nach Ausführungen im Ihrem Bericht „Verwaltungs- und Kontrollsystem 2021“ werden „*Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Entscheidungsfindung*“ angestellt. Hierzu werden entsprechende Dokumentationen für das Jahr 2021 angefordert. Fehlanzeige ist erforderlich.
8. Wurde von der *Deckungsfähigkeit* nach § 27 KoA-VV Gebrauch gemacht bzw. die Inanspruchnahme beim BMAS beantragt. Hierzu wird – soweit zutreffend – um Vorlage von Nachweisen ersucht. Fehlanzeige ist erforderlich.
9. § 34 KoA-VV regelt die Veränderung von Ansprüchen (z.B. Stundungen, Vergleiche). Wurden derartige Maßnahmen in 2021 durchgeführt bzw. dem BMAS als Entscheidungsvorschlag vorgelegt? Fehlanzeige ist erforderlich.
10. Wurden in 2021 Abweichungen bei *Vergaben* i.S.d. § 35 KoA-VV durchgeführt? Hierzu wird um Vorlage entsprechender Dokumentationen ersucht – soweit zutreffend. Fehlanzeige ist erforderlich.

4.4 Beantwortung durch die Verwaltung

Mit Schriftsatz vom 02.02.2022 beantwortete die job-com die weiteren Prüfungsanfragen wie folgt:

1. Nach § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung richtet der Landkreis ein **Verwaltungs- und Kontrollsystem** ein, das die Ordnungsmäßigkeit der Aufwendungen sicherstellt. Der Landkreis überwacht sein einwandfreies Funktionieren. Hierzu wird - unabhängig von der kreis-internen Übertragung der Innenrevision nach § 49 SGB II auf die örtliche Rechnungsprüfung - um Ausführungen gebeten,

- a. in welcher Art und Weise das Verwaltungs- und Kontrollsystem in der job-com organisiert ist, soweit sich dies nicht aus Ihrem „Bericht zum Verwaltungs- und Kontrollsystem 2021“ ergibt
- b. welche verwaltungsinternen Regularien oder Anweisungen hierzu bestehen,
- c. in welcher Personalstärke bzw. durch welcher Mitarbeiter/innen dieses Kontrollsystem innerhalb der job-com ausgeübt wird.
- d. Welche Weisungsverhältnisse zwischen dem Verwaltungs- und Kontrollsystem und den Leitungen der job-com bestehen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem der job-com ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die die Leitung des Jobcenters sowie den Beauftragten für den Haushalt bei den eingesetzten Programmen und bei der Bewirtschaftung unterstützen bedeutsame Risiken und Einflüsse auf die rechnungsrelevanten Prozesse zu erkennen, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung zu gewährleisten und eine Beurteilung der Beachtung der Vorschriften zu ermöglichen.

Insoweit sind sämtliche Handlungs- und Dienstanweisungen, Sicherheits-, Berechtigungs-, Datensicherungs-, Schulungs- und Fortbildungskonzepte, etc., die die vorgenannten Ziele unterstützen, Bestandteile des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem wird durch eine Vielzahl von Mitarbeitenden der job-com im Rahmen der täglichen Aufgabenwahrnehmung auf unterschiedliche Art und Weise

sichergestellt. Das geschieht beispielsweise- wie im Bericht zum Verwaltungs- und Kontrollsystem erläutert - im Team "Bearbeitung Rechtsbehelfe" durch die Erarbeitung von Handlungsanweisungen und Arbeitshilfen oder im Sachgebiet "Systemadministration" durch die Umsetzung von Berechtigungs- und Datensicherungskonzepten. Einen erheblichen Anteil am Verwaltungs- und Kontrollsystem macht zudem die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch alle Führungskräfte der job-com aus. In der Leistungssachbearbeitung nimmt z.B. alleine die Durchführung der täglichen Visa-Kontrollen mindestens 20 % der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit in Anspruch.

Wegen der Vielzahl der mit der Sicherstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems beschäftigten Stellen innerhalb der job-com kann die darauf konkret entfallende Personalstärke nicht beziffert werden. Die o.a. Ausführungen machen aber deutlich, dass es in der Summe eine beachtliche Zahl von Vollzeitäquivalenten ist. Abschließend sei noch angemerkt, dass auch die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes bei der job-com Bestandteil dieses Verwaltungs- und Kontrollsystems sind und in der Folge auch der diesbezügliche Personalaufwand zu berücksichtigen ist.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Das Verwaltungs- und Kontrollsystem ist demnach keine Stelle bzw. Organisationseinheit o.ä. innerhalb der job-com, sondern stellt die **Gesamtheit aller Maßnahmen**, wie verwaltungsseitig aufgeführt, dar. Eine diesbezügliche Personalstärke konnte hingegen nicht beziffert werden.

2. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung übermittelt der Landkreis dem BMAS u.a. eine Übersicht über die Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen. Hierzu wird um Übersendung dieser Übersicht gebeten, soweit diese nicht bereits planmäßig dem RPA übersandt wird oder wurde.

Die job-com übermittelt dem BMAS im Rahmen der Schlussrechnung die Amt 56 betreffenden Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ergebnisse der in Ziffer 1 Punkt 2 des Berichts zum Verwaltungs- und Kontrollbericht näher beschriebenen täglichen prozessinternen und prozessexternen Kontrollen werden hingegen wegen der Masse nicht übermittelt. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden dokumentiert, so dass sie jederzeit nachvollzogen

werden können. Diese Möglichkeit besteht auch für das Rechnungsprüfungsamt durch die eingeräumten Leserechte auf alle Einzelfallakten der job-com.

3. In Ihrem Schreiben vom 27.01.2022 wurde ein Rundschreiben des BMAS vom 22.12.2021 übersandt. Darin sind Erklärungen/Testate (Nrn. 1 - 8) aufgeführt. Entsprechende Muster wären diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Hierzu wird um Übersendung dieser Muster, insbesondere der Muster zu Nr. 8 Abrechnungserklärungen und Testate er-sucht.

Die Muster sind als Anlage 1 diesem Schreiben beigefügt.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die Vordrucke des BMAS bestätigen die Rech-nungsprüfung hinsichtlich ihrer Fragen zu den Zuständigkeiten für die Erklärungen nach § 18 Abs. 2 KoA-VV einerseits und jenen nach § 33 KoA-VV andererseits. Hierzu wird auf Kapitel 2.1 und den dort zitierten Erlass des MAGS NRW hingewiesen.

4. Zu dem im vg. Rundschreiben des BMAS aufgeführten **HKR-Verfahren** bitte ich um nähere Ausführungen zu diesem Verfahren und insbesondere um Mitteilung, welche Perso-nen zugangs- und eingabeberechtigt sind bzw. ob und inwieweit der örtlichen Rechnungs-prüfung Zugang/Leserechte eingeräumt werden können oder bereits eingeräumt worden sind.

Die für die Aufgabenerledigung nach dem SGB II erforderlichen Haushaltsmittel werden, mit Ausnahme der kommunalen Leistungen, durch den Bund finanziert und durch diesen über das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Verfügung gestellt. Da der Kreis Düren die ordnungsgemäße und recht-mäßige Mittelverwendung regelmäßig dem BMAS nachgewiesen hat, kann die job-com die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils bedarfsgerecht über dieses HKR-Verfahren bei der Bundeskasse abrufen. Als Zahlungsempfänger ist von Seiten des BMAS die Kreiskasse Düren fest vorgegeben, Änderungen durch die job-com sind hier nicht möglich. Durch unterschied-liche Erfassungs- und Anordnungsbefugnisse wird zusätzlich dem 4-Augenprinzip Rechnung getragen.

Über die Einräumung von Zugangsberechtigungen zum HKR-Verfahren entscheidet nicht die job-com, sondern der Bund. Den nachfolgend genannten Mitarbeitenden der job-com wurden folgende Zugriffe eingeräumt:

Anordnungsbefugnisse: C. K., S. J., P. W. (anonymisiert)

Erfassungsbefugnisse: H. S., L. S., S. A. (anonymisiert)

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Hinsichtlich des erwähnten HKR-Verfahrens hat die örtliche Rechnungsprüfung keine Zugangs- oder Leserechte.

5. Nach § 19 Abs. 3 KoA-VV sind **Personalkosten**, denen keine Regelungen nach Abs. 2 zugrunde liegen, durch ein *kommunales Prüfungsamt* zu bestätigen. Hierzu wird um Auskunft gebeten, ob derartige Personalkosten im Jahre 2021 angefallen sind. In diesem Fall sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Fehlanzeige

6. Nach § 24 KoA-W gilt für das Abrechnungsverfahren bei **Investitionen** nach 5 15 das dort aufgeführte Merkblatt. Es wird um Auskunft gebeten, ob und in welcher Art und Weise Investitionen nach diesen Vorgaben abgerechnet worden sind. Fehlanzeige ist erforderlich.

Fehlanzeige

7. Nach Ausführungen im Ihrem Bericht „Verwaltungs- und Kontrollsystem 2021“ werden **„Wirtschaftlichkeitsberechnungen** zur Entscheidungsfindung“ angestellt. Hierzu werden entsprechende Dokumentationen für das Jahr 2021 angefordert. Fehlanzeige ist erforderlich.

Fehlanzeige

8. Wurde von der **Deckungsfähigkeit** nach § 27 KOA-VV Gebrauch gemacht bzw. die Inanspruchnahme beim BMAS beantragt. Hierzu wird - soweit zutreffend - um Vorlage von Nachweisen ersucht. Fehlanzeige ist erforderlich.

Von der Deckungsfähigkeit wurde Gebrauch gemacht. Der diesbezügliche Nachweis ist als Anlage 2 beigefügt.

Bemerkung der Rechnungsprüfung: Die job-com legte mit der Anlage 2 einen Ausdruck (Antrag auf Deckung) mit der Genehmigung des BMAS vom 26.11.2021 vor.

9. § 34 KoA-VV regelt die **Veränderung von Ansprüchen** (z.B. Stundungen, Vergleiche). Wurden derartige Maßnahmen in 2021 durchgeführt bzw. dem BMAS als Entscheidungsvorschlag vorgelegt? Fehlanzeige ist erforderlich.

Fehlanzeige

10. Wurden in 2021 Abweichungen bei **Vergaben** i.S.d. § 35 KoA-W durchgeführt? Hierzu wird um Vorlage entsprechender Dokumentationen ersucht - soweit zutreffend. Fehlanzeige ist erforderlich.

Fehlanzeige

4.5 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen der summarischen Prüfung und der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten hat die örtliche Rechnungsprüfung gleichwohl eine stichprobenhafte Überprüfung von Einzel(fall)akten in reduziertem Umfang durchgeführt.

Hierzu konnten die Lese- und Recherchemöglichkeiten der sog. **Digitalen Akte** genutzt werden.

Prüfungsbeanstandungen gab es hierzu nicht.

III. Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit



Nach § 18 Abs. 2 KoA-VV hat der *zugelassene kommunale Träger* dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Rechnungslegung zu bestätigen, dass Aufwendungen für Eingliederungsleistungen nur soweit abgerechnet werden, wie der Bund diese nach § 6b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu tragen hat.

Nach § 33 KoA-VV ist wiederum die *Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens* für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund nach § 6b Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragenden Aufwendungen durch eine *Kontrollstelle* des zugelassenen kommunalen Trägers gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Vorlage der Schlussrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres schriftlich zu bestätigen.

Für den kommunalen Träger (Kreis Düren) hat die job-com die entsprechenden Abrechnungserklärungen zur Jahresrechnung 2021 sowie die Erklärungen nach § 33 KoA-VV und über die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung abgegeben.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer kommunalrechtlichen Aufgaben und aufgrund der ihr übertragenen Aufgabe als Innenrevision nach § 49 SGB II die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe und Leistungsgewährungen sowie die die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens geprüft. Art und Umfang der *summarischen* und *kursorischen* Plausibilitätsprüfungen ergeben sich aus dem dieser Bestätigung vorangestellten *Prüfbericht*. Die Rechnungsprüfung konnte hierbei auf Erkenntnisse vorangegangener Prüfungen zurückgreifen.

In diesem Rahmen bestehen keine Bedenken, dass die **Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten** rechtmäßig und nur soweit abgerechnet wurden, wie der Bund diese nach § 6b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu tragen hat. Gegen die **Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens** bestehen keine prüfungsseitigen Bedenken. Entgegenstehende Erkenntnisse lagen der örtlichen Rechnungsprüfung nicht vor.

Düren, den 04. April 2022

gez.

Guido Kämmerling

Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

IV. Veröffentlichung des Berichts

Dieser Bericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Er enthält gleichwohl *keine* Sachverhalte oder Ausführungen, die im Sinne des Kommunalverfassungsrechts einer Nichtöffentlichkeit oder besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen würden.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten, soweit vorhanden, zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).